

95. Behauptet der Täter in dem Strafverfahren, daß gegen ihn wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach dem § 487 ÖstStG, oder wegen Verbrechens der Verleumdung nach dem § 209 ÖstStG. geführt wird, in seiner Einlassung die Wahrheit des erhobenen Vorwurfes, an die er glaubt, so macht er sich hierdurch nicht der Ehrenbeleidigung schuldig, wenn der Wahrheits- oder Wahrscheinlichkeitsbeweis mißlingt.

Wiederholt er in einem solchen Verfahren zu Zwecken der Verteidigung den Vorwurf wider besseres Wissen, so hat er das, je nachdem, wie weit die entsprechenden Tatbestandsmerkmale vorliegen, als Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre oder als Verleumdung zu beantworten.

VI. Straffenat. Ur. v. 6. November 1942 g. R. 6 D 201/42.

I. Landgericht Innsbruck.

Auß den Gründen:

Die Angeklagte S. R. hatte in einem Gespräche, daß sie im Dezember 1939 mit R. D. geführt hatte, den J. W. bezichtigt, er habe ausländische Rundfunksendungen abgehört. In dem Ehrenbeleidigungsverfahren, das J. W. gegen sie angestrengt hatte, hat sie behauptet, ihre Äußerung entspreche der Wahrheit. Das LG. hat sie wegen der Äußerung, die sie im Dezember 1939 getan hatte, einer Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach dem § 487 ÖstStG. schuldig erkannt.

Nach Abschluß dieses Verfahrens wurde gegen die Angeklagte die Voruntersuchung wegen eines Verbrechens der Verleumdung eingeleitet, das sie dadurch begangen haben soll, daß sie in dem Ehrenbeleidigungsverfahren behauptet hat, die im Gespräche mit R. D. erhobenen Vorwürfe entsprächen der Wahrheit.

Im Zuge dieser Voruntersuchung hat die Angeklagte erneut die Wahrheit des gegen J. W. erhobenen Vorwurfes behauptet.

Das angefochtene Urteil erkennt die Angeklagte des Verbrechens der Verleumdung schuldig; dieses Verbrechen sieht das LG. darin, daß die Angeklagte den J. W. fälschlich und wider besseres Wissen erneut beschuldigt hat, wiederholt Auslandsender abgehört zu haben.

Die gegen dieses Urteil geltend gemachte Sachrüge legt dar, die Angeklagte dürfe wegen des Vorwurfes, den sie zu ihrer Ver-

teidigung in der Ehrenbeleidigungssache und im Verfahren wegen Verleumdung erhoben habe, nicht des Verbrechens gegen den § 209 ÖstStG. schuldig erkannt werden.

Diese Ansicht der Beschwerde ist rechtsirrig.

Der Beschuldigte ist zwar sittlich, aber in der Regel nicht rechtlich verpflichtet, zum eigenen Nachteil die Wahrheit zu sagen. Der Grundsatz, daß der einer Straftat Beschuldigte bei seiner gerichtlichen Vernehmung straflos die Unwahrheit sagen kann, gibt ihm aber keinen Freibrief dafür, neue Verbrechen zu begehen. Das Gesetz erkennt zwar (s. die §§ 199, 200, 202, 203 ÖstStB.) ein berechtigtes Interesse des Beschuldigten an, sich gegen die erhobene Beschuldigung zu verteidigen. Er macht sich aber dann strafbar, wenn er die Grenzen des Zulässigen überschreitet. Ob er das getan hat, ist nach den Anforderungen der Sittlichkeit zu beurteilen.

Der Beschuldigte, der im Ehrenbeleidigungsverfahren in seiner Einlassung die Wahrheit des erhobenen Vorwurfes behauptet, an die er glaubt, kann hierfür nicht wegen Ehrenbeleidigung bestraft werden, wenn der Wahrheitsbeweis oder der Wahrscheinlichkeitsbeweis mißlingt. Er soll nicht durch die Furcht vor neuerlicher Bestrafung gehindert werden, dem Gerichte, von dem er darum gefragt wird, offen und rückhaltlos zu sagen, was er über den Gegenstand des erhobenen Vorwurfes weiß oder was er darüber meint.

Es würde aber den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderlaufen, es als straflose Verteidigung anzusehen, wenn der Beschuldigte im Ehrenbeleidigungsverfahren wider besseres Wissen behauptet, der erhobene Vorwurf entspreche der Wahrheit, vielleicht sogar Beweise hierfür anbietet und so den gegen den Beleidigten durch die erste Beleidigung erweckten Verdacht durch wirklich falsche Angaben verstärkt. Er hat daher eine solche Wiederholung des Vorwurfes, wenn sie wider besseres Wissen geschieht, je nach dem Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale entweder als Ehrenbeleidigung oder als Verleumdung zu verantworten. Soweit sich seine Verteidigung darauf beschränkt, das zu behaupten, was er für wahr hält, wird sie hierdurch nicht beeinträchtigt.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien KH 1495 hat nur Fälle im Auge, in denen der Beschuldigte im Ehrenbeleidigungsverfahren den erhobenen Vorwurf in gutem Glauben wiederholt.

Aus denselben Gründen kann auch dem Beschuldigten, der sich in einem wegen Verleumdung eingeleiteten Strafverfahren zu verantworten hat, kein Recht zuerkannt werden, zu seiner Verteidigung wider besseres Wissen die Wahrheit des erhobenen Vorwurfes zu behaupten. Eine solche Wiederholung der Beschuldigung ist für die Lage des Verleumdeten, gegen den bereits durch die erste Verleumdung ein Verdacht geweckt worden ist, nicht gleichgültig; sie vermag diesen Verdacht zu verstärken. Auch hier ist die Wiederholung des Vorwurfes, die zu Zwecken der Verteidigung wider besseres Wissen geschieht, je nach dem Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale als Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre oder als Verleumdung strafbar.

Soweit der Entscheidung des Senats v. 24. Oktober 1941 6 D 300/41 (vgl. auch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes SSSt XIV/16) eine andere Rechtsansicht zu entnehmen sein sollte, wird daran nicht mehr festgehalten.